

greenRDI

Unser Mobilitätskonzept



RDI Mobility

rotkreuz.mobility@roche.com

<http://go.roche.com/RDI/mobility>

© 2019

Roche Diagnostics International AG
CH-6343 Rotkreuz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Auf einen Blick	5
Unterstützungsleistungen	6
<i>Mobilitätsbonus</i>	6
<i>Reka-Card</i>	7
<i>Mobility Car Sharing</i>	9
<i>Fahrgemeinschaften Tool Twogo</i>	11
Fragen & Antworten	12
<i>Allgemeines</i>	12
<i>Parkgebühren</i>	15
<i>Mobilitätsbonus</i>	15
<i>Sonderparkberechtigungen</i>	17
Mobilitätsreglement	20
2. Einleitung	20
3. Geltungsbereich	20
3.1 <i>Gesellschaften</i>	20
3.2 <i>Mitarbeitende</i>	20
4. Parkberechtigungen	21
4.1 <i>Wegzeitberechnung</i>	21
4.2 <i>Dauerparkberechtigung</i>	22
4.3 <i>Sonderparkberechtigung</i>	22
4.4 <i>Tagesparkplätze</i>	23
5. Parkflächen	23
5.1 <i>Standort der Parkflächen</i>	23
5.2 <i>Reservierte Parkflächen</i>	23
5.3 <i>Besucherparkplätze</i>	24
5.4 <i>Benützung von Parkplätzen in der Nacht, an Feiertagen und an Wochenenden</i>	24
5.5 <i>Benützung von Parkplätzen während einer Ferienabwesenheit</i>	24
5.6 <i>Zweiräder</i>	24
6. Mobilitätsbeitrag und Mobilitätsbonusvergütung	25
6.1 <i>Mobilitätsbeitrag</i>	25
6.2 <i>Mobilitätsbonus</i>	25
7. Gültigkeit der Parkberechtigung	26
8. Langzeitabsenz	26
9. Verletzung des Mobilitätsreglements	27
10. <i>Beschwerderegulung</i>	28
11. <i>Inkrafttreten</i>	28

Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mittlerweile sind drei Jahre vergangen, seit wir unser Mobilitätskonzept am Standort Rotkreuz eingeführt haben. Die Mitarbeitenden haben sich gut an das System gewöhnt, darüber freue ich mich sehr. Wir sind bestrebt, uns kontinuierlich zu verbessern, und haben unser Angebot in Sachen Mobilität noch attraktiver gestaltet. Neu haben wir Lernende von RDI, RDS und RDCS in das Mobility-Konzept mit aufgenommen, d. h. auch unsere jungen Mitarbeitenden können künftig – vorausgesetzt sie wohnen weiter als 35 Minuten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln entfernt – einen Parkplatz in Anspruch nehmen.

Eine interessante Lösung bietet das Mobilitätskonzept für Eltern jetzt während der Ferienbetreuung. Ab sofort können Eltern für schulpflichtige Kinder bis max. 16. Lebensjahr eine Sonderparkberechtigung beantragen, um so während der Ferienbetreuung flexibler zu sein.

Das Fahrgemeinschaften Tool flinc hat seinen Betrieb auf den 1. Januar 2019 eingestellt. Wir haben bereits eine neue Lösung gefunden. Voraussichtlich im zweiten Quartal 2019 können Sie sich über das Tool TwoGo wieder in umweltfreundlichen Fahrgemeinschaften organisieren. Neu ist auch, dass Sie im Mobilitätsmanagement System MMS Langzeitabsenzen erfassen können, falls Sie für eine gewisse Zeit nicht in Rotkreuz arbeiten. So sparen Sie den Mobilitätsbeitrag, während Sie keinen Parkplatz in Anspruch nehmen.

Ich bin nach wie vor überzeugt, dass unser Mobilitätskonzept eine faire, nachhaltige und selbsttragende Lösung für alle Beteiligten bietet. Wir nehmen unsere gesellschaftliche Verantwortung in der Region als aktives, vorausschauendes Unternehmen wahr. Daher diskutieren wir auch in Zukunft mit den umliegenden Gemeinden und den Verkehrsdienstleistern, um die Verkehrssituation rund um den Standort kontinuierlich zu verbessern. In dieser Broschüre finden Sie die aktuellste Version des Reglements, die häufigsten Fragen & Antworten sowie sämtliche Informationen rund um die Unterstützungsleistungen.

Wir hoffen, dass diese Wegleitung Ihnen die Teilnahme am Mobilitätskonzept so leicht wie möglich macht. Für Fragen und Anregungen steht Ihnen das Mobility Team unter rotkreuz.mobility@roche.com gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Annette Luther, General Manager RDI

Auf einen Blick

Ob Mitarbeitende Anspruch auf einen Parkplatz haben, hängt im Wesentlichen von der Wegzeit mit dem Öffentlichen Verkehr (ÖV) ab. Die Berechnung der ÖV-Wegzeit erfolgt gestützt auf die schnellste Verbindung zwischen 07.00 und 08.00 Uhr werktags gemäss dem Online-Fahrplan der SBB. Zur Berechnung herangezogen wird die kürzeste, direkte Verbindung (kein «via») zwischen Wohnadresse inkl. Hausnummer bis zur Forrenstrasse 2, 6343 Rotkreuz.

Mitarbeitende mit Parkberechtigung

Wer entsprechend den oben genannten Kriterien 35:00 Minuten oder länger mit dem ÖV benötigt, hat Anspruch auf eine Dauerparkberechtigung. Dafür zahlt der Mitarbeitende eine Gebühr von CHF 45.00, welche monatlich dem Salär abgezogen wird.

Mitarbeitende ohne Parkberechtigung

Mitarbeitende ohne Dauer- oder Sonderparkberechtigung erhalten CHF 40.00 Mobilitätsbonus mit dem Salär überwiesen und haben an fünf Tagen pro Monat die Möglichkeit, auf gekennzeichneten Tagesparkplätzen zu parken. Nicht beanspruchte Tagesparkplätze verfallen am Ende eines Monats. Weitere Unterstützungsleistungen finden Sie auf den Folgeseiten.

Sonderparkberechtigungen

Für Ausnahmen aus betrieblichen Gründen (Schichtarbeit, Arbeitseinsatz in Folge Bereitschaftsdienst) können durch den Linienvorgesetzten Sonderparkberechtigungen beantragt werden. Diese müssen durch das RDI Leadership Team bzw. durch den General Manager der RDS oder RDCS genehmigt werden.

Für Ausnahmen aus privaten Gründen (Betreuung für Kinder im Vorschulalter sowie Mittagstisch bis und mit Primarstufe, Ferienbetreuung für Kinder bis max. 16 Jahre, Angehörigenpflege, medizinische Gründe) können durch den Mitarbeitenden im Mobilitätsmanagement-System (MMS) unter <http://go.roche.com/RDI/mobility> Sonderpark-berechtigungen unter der Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden.

Detaillierte Informationen können Sie dem Mobilitätsreglement ab Seite 20 dieser Broschüre entnehmen.

Unterstützungsleistungen

Mobilitätsbonus

Ihr Mobilitätsbonus

Zur Förderung der öffentlichen Verkehrsmittel und des Zweiradverkehrs gewährt Roche den Mitarbeitenden, die nicht mehr mit dem Auto kommen dürfen oder von sich aus auf einen Parkplatz verzichten, einen Mobilitätsbonus von CHF 40.00 pro Monat (CHF 480.00 pro Jahr).

Und so funktioniert's

Wenn Sie Anspruch auf den Mobilitätsbonus haben, wird Ihnen dieser automatisch mit dem Salär überwiesen.

Ein Wechsel zwischen Mobilitätsbonus und Dauerparkberechtigung oder umgekehrt ist unter Berücksichtigung des neuen Mobilitätsreglements möglich. Seit der letzten Änderung müssen mindestens vier Monate vergangen sein. Ein Wechsel oder ein freiwilliger Verzicht auf eine Parkberechtigung können Sie bequem im Mobilitätsmanagement-System (MMS) unter <http://go.roche.com/RDImobility> vornehmen.

Weitere Details zum Mobilitätsbonus entnehmen Sie bitte dem Mobilitätsreglement in dieser Broschüre unter Ziffer 6.2.

Reka-Card

Was ist die Reka-Card?

Die Schweizer Reisekasse (Reka) Genossenschaft ist ein Non-Profit-Unternehmen mit der Vision, einer grösstmöglichen Zahl von Familien in der Schweiz Ferien und Freizeit zu ermöglichen. Die Reka-Card wird an rund 9'000 Annahmestellen akzeptiert und ist das ideale Zahlungsmittel für Angebote und Dienstleistungen des öffentlichen Verkehrs. Die Palette an Einlösemöglichkeiten umfasst aber auch Hotels, Restaurants, Fitnesscenter und viele mehr.

Ihre Vorteile

Sie haben die Möglichkeit, Reka-Guthaben mit einem von Roche gewährten Rabatt von 20% zu beziehen. Damit lässt sich eine Vielfalt von Angeboten und Dienstleistungen des öffentlichen Verkehrs bezahlen: Bahnbillette, SBB RailAway-Angebote, aber auch Bus-, Postauto-, Bergbahnen- und Schiff-tickets sowie Reisen in alle Welt im SBB Reisebüro. Auch Autofahrer kommen nicht zu kurz: Mit Ihrem Reka-Guthaben tanken Sie an BP und AVIA Tankstellen 20% günstiger.

Und so funktioniert's

Sofern Sie als Roche Mitarbeitender für die Reka-Card berechtigt sind, erhalten Sie direkt von Reka per Ende Jahr ein Schreiben an die Heimadresse. Der Reka-Korrespondenz sind auch die Einzahlungsscheine zur Bezahlung und zum Bezug des Reka-Guthabens beigelegt.

Jeder Mitarbeitende erhält für ein Guthaben von CHF 800.00 zwei Einzahlungsscheine zu je CHF 320.00 (CHF 400.00 minus 20% Rabatt). Für jedes zulagenberechtigte Kind erhalten Sie ausserdem für ein Guthaben von CHF 500.00 einen Einzahlungsschein zu je CHF 400.00 (CHF 500.00 minus 20% Rabatt) zugestellt. Nach erfolgter Einzahlung wird Ihnen Ihre persönliche Reka-Card mit dem eingezahlten Guthaben zugesandt. Alle Reka-Card Annahmestellen sind im Online Reka-Guide unter www.reka-guide.ch oder via Reka-Guide App (iPhone, Android) abrufbar.



Mobility Car Sharing

Was ist Mobility Car Sharing?

Mobility Car Sharing ist die clevere Art, Auto zu fahren. Als Mobility-Kunde sind Sie jederzeit mobil. Ihnen stehen aktuell 2'900 Fahrzeuge an 1'460 Standorten schweizweit, rund um die Uhr in Selbstbedienung zur Verfügung.

Ihre Vorteile

Nutzen Sie für Kurzfahrten die Mobility Station direkt auf dem Roche Areal, um schnell und unkompliziert von A nach B-, und wieder zurück zu kommen. Mit Mobility sind Sie kostengünstig mobil, denn Sie zahlen nur dann für Mobilität, wenn Sie diese auch wirklich beanspruchen. In Kombination mit öffentlichen Verkehrsmitteln sparen Sie so gegenüber einem Privatauto durchschnittlich CHF 4000.00 pro Jahr. Reservieren Sie Ihr Mobility-Fahrzeug rund um die Uhr: per Internet unter www.mobility.ch, App (iPhone, Android) oder Telefon: +41 848 824 812

Und so funktioniert's

Wenn Sie Mobility für geschäftliche Zwecke nutzen möchten, können Sie sich bequem im Mobilitätsmanagement-System (MMS) unter <http://go.roche.com/RDImobility> registrieren. Ihre Daten werden danach an Mobility weitergegeben und Ihr Roche Badge wird automatisch autorisiert. Mobility informiert Sie per E-Mail, sobald Ihr Badge für den Service freigeschaltet ist. Damit haben Sie dann über den Kartenleser an der Windschutzscheibe direkten Zugang zum Auto. Die Abrechnung erfolgt automatisch über die auf Ihrem Badge hinterlegte Kostenstelle.

Wenn Sie Mobility für private Zwecke nutzen möchten, können Sie direkt auf www.mobility.ch ein Jahresabo abschliessen. Nach Abschluss eines Abos erhalten Sie Ihre Mobility Karte, mit welcher Sie direkten Zugang zum jeweiligen Fahrzeug haben. Die Abrechnung erfolgt privat. Informationen dazu finden Sie auf unserer Projektseite <http://go.roche.com/RDImobility>.



Fahrgemeinschaften Tool

twogo



Fragen & Antworten

Allgemeines

Warum darf ich ggf. nicht mit dem Auto zur Arbeit kommen?

Roche ist gesetzlich verpflichtet, die kantonal vorgegebene maximal Anzahl für Parkplätze am Standort nicht zu überschreiten. Im Zusammenhang mit dieser Vorgabe wurde 2016 das RDI Mobilitätskonzept ausgearbeitet. Dieses soll so fair wie möglich, nachhaltig und selbsttragend sein. Mitarbeitende, die den Standort innerhalb von 35 Minuten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen, können keinen Parkplatz beanspruchen. Alle Mitarbeitenden, die Anrecht auf einen Parkplatz haben, zahlen dafür ausnahmslos eine Gebühr.

Wie wird die Reisedauer zwischen Wohnort und Arbeitsort ermittelt?

Die Berechnung der Wegzeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln basiert auf den gültigen Fahrplänen der SBB (www.sbb.ch/fahrplan.html) und berücksichtigt auch den Fussweg zur Haltestelle. Massgebend für die Berechnung ist die Zeit zwischen 07.00 und 08.00 Uhr werktags.

Wieso wurde eine Wegzeit von 35 Minuten als Grundlage für das Konzept herangezogen?

Um die gesetzlichen Auflagen erfüllen zu können, wurden verschiedene Szenarien berechnet. Aus diesen Berechnungen resultierten 35 Minuten Wegzeit.

Bin ich als Mitarbeitender von Roche Diagnostics Schweiz und Roche Diabetes Care auch vom RDI Mobilitätskonzept betroffen?

Ja. Das Mobilitätskonzept gilt für alle Mitarbeitenden am Standort Rotkreuz.

Haben Mitarbeitende von Fremdfirmen (Contractors) Anrecht auf einen Parkplatz unabhängig von der Wegzeit?

Nein. Für Mitarbeitende von Fremdfirmen gelten die gleichen Parkbestimmungen wie für Roche Mitarbeitende. Allerdings erhalten sie keinen Mobilitätsbonus, und die Parkgebühr wird über den Provider (exkl. MwSt) verrechnet.

Sind Motorräder auch von dieser Regelung betroffen, und muss auch für Zweiräder eine Parkgebühr bezahlt werden?

Motorräder sind von der Regelung nicht betroffen. Die Parkplätze für Zweiräder stehen kostenfrei zur Verfügung.

Kann ich freiwillig auf meinen Parkplatz verzichten?

Ja, Sie können freiwillig auf Ihren Parkplatz verzichten. In diesem Fall zahlen Sie keine Monatsgebühr und erhalten dieselben Unterstützungsleistungen wie Mitarbeitende ohne Dauerparkberechtigung. Wenn Sie auf Ihren Parkplatz verzichten möchten, können Sie das im Mobilitätsmanagement-System (MMS) unter <http://go.roche.com/RDImobility> selbständig anpassen.

Darf ich trotz fehlender Parkberechtigung gelegentlich mit dem Auto zur Arbeit kommen?

Mitarbeitende ohne Parkberechtigung dürfen bis zu fünf Mal im Monat mit dem Auto zur Arbeit kommen. In diesem Fall wird keine Parkgebühr erhoben. Sie erhalten nach der vierten Einfahrt eine Nachricht mit dem Hinweis, dass nur mehr eine Einfahrt verbleibt, bis Ihr Kontingent ausgeschöpft ist.

Ich habe keine Parkberechtigung, darf aber trotzdem fünf Mal pro Monat mit dem Auto zu Arbeit kommen. Was passiert wenn ich ein sechstes Mal komme?

Sie erhalten nach der vierten Einfahrt eine Nachricht mit dem Hinweis, dass nur mehr eine Einfahrt verbleibt, bis Ihr Kontingent ausgeschöpft ist. Bei Verletzung einer Bestimmung tritt das Ahndungssystem in Kraft. Details dazu entnehmen Sie bitte dem Mobilitätsreglement unter Ziffer 9.

Was ist, wenn ich trotz vorhandener Parkberechtigung keinen freien Parkplatz finde?

Eine Parkberechtigung beinhaltet keine Garantie auf einen jederzeit verfügbaren Parkplatz, sondern nur das Recht zur Ein- und Ausfahrt zu den jeweiligen Parkflächen. So kann insbesondere in Zeiten mit geringen Ferienabwesenheiten oder bei schlechten Witterungsverhältnissen nicht ausgeschlossen werden, dass die Anzahl der zur Verfügung stehenden Parkplätze nicht für alle Berechtigten ausreicht. Sind sämtliche verfügbaren Parkflächen vergeben, besteht weder ein Anspruch auf einen Ersatzparkplatz noch auf eine Entschädigung.

Wo darf ich parkieren?

Mit dem RDI Mobilitätskonzept ist die Parksituation auf dem ganzen Areal strukturiert. Informationen zur Parksituation finden Sie im Mobilitätsreglement unter Ziffer 5 und auf unserer Intranetseite <http://go.roche.com/RDImobility>.

Da ich Mobilitätsbonus beziehe, darf ich bis zu fünf Mal pro Monat mit dem Auto zur Arbeit kommen und dieses kostenlos auf dem Areal parkieren. Gibt es dafür speziell gekennzeichnete Parkflächen?

Für Mitarbeitende mit Mobilitätsbonus steht eine limitierte Anzahl an Tagesparkplätzen zur Verfügung (keine Reservationsmöglichkeit). Unmittelbar nach der Belegung hat der Mitarbeitende die Nutzung des Tagesparkplatzes an den dafür vorgesehenen Terminals mit seinem Personalausweis (Badge) zu erfassen. Informationen zur Parksituation finden Sie im Mobilitätsreglement unter Ziffer 5 und auf unserer Intranetseite <http://go.roche.com/RDImobility>.

Was passiert wenn ich gegen eine Bestimmung des Mobilitätsreglements verstosse?

Bei Verletzung einer Bestimmung tritt das neue Ahndungssystem in Kraft. Details dazu entnehmen Sie bitte dem Mobilitätsreglement unter Ziffer 9.

Werden Fahrgemeinschaften im Rahmen des Mobilitätskonzeptes durch Roche unterstützt?

Ja, Roche unterstützt Fahrgemeinschaften in zwei verschiedenen Varianten:

Variante 1

Finden sich mindestens drei Personen zusammen, die alle eine Dauerparkberechtigung besitzen, besteht die Möglichkeit, sich im Mobilitätsmanagement-System (MMS) unter <http://go.roche.com/RDImobility> als Fahrgemeinschaft zu registrieren. Durch diese Eintragung wird nur einmal pro Monat für die gesamte Fahrgemeinschaft die Parkgebühr fällig, während die Mitfahrenden durch den Parkplatzverzicht Anspruch auf den Mobilitätsbonus erhalten. Somit können die Fahrtkosten aufgeteilt und insgesamt reduziert werden. Damit sich Mitarbeitende allenfalls am Steuer abwechseln können, wird durch die Registrierung der Fahrgemeinschaft jedem der Personalausweis (Badge) zur Einfahrt freigeschaltet. Fahren jedoch mehrere Personen derselben Fahrgemeinschaft unabhängig voneinander am selben Tag ein, tritt das Ahndungssystem in Kraft.

Variante 2

Fahrgemeinschaften Tool Twogo

Parkgebühren

Wie hoch ist die Parkplatzgebühr für Mitarbeitende, die Anspruch auf einen Parkplatz haben?

Mitarbeitende, welche einen Parkplatz in Anspruch nehmen, zahlen ausnahmslos eine Parkgebühr in Höhe von CHF 45.00 im Monat. Bitte denken Sie daran, dass keine Gebühren anfallen, sollten Sie freiwillig auf Ihren Parkplatz verzichten. Bei einem Verzicht bekommen Sie ausserdem automatisch monatlich einen Mobilitätsbonus von CHF 40.00 mit dem Salär überwiesen.

Ist die Parkgebühr für Teilzeitangestellte gleich hoch wie für Vollzeitangestellte?

Ja, die Parkgebühr und der Mobilitätsbonus sind für alle Mitarbeitenden gleich hoch angesetzt, unabhängig vom Pensum.

Ist die Parkgebühr in Höhe von CHF 45.00 im Monat Mehrwertsteuerpflichtig?

Ja, Roche übernimmt die Mehrwertsteuer für Mitarbeitende mit einem gültigen Roche-Arbeitsvertrag. Bei Mitarbeitenden von Fremdfirmen (Contractors) wird die Mehrwertsteuer an den jeweiligen Provider weiterverrechnet.

Mobilitätsbonus

Erhalte ich von Roche Unterstützung, wenn ich kein Anrecht auf einen Parkplatz habe oder freiwillig auf einen Parkplatz verzichte?

Ja. Roche Mitarbeitende, die nicht mit dem Auto kommen darf oder freiwillig im Mobilitätsmanagement-System (MMS) auf einen Parkplatz verzichten, bekommen automatisch monatlich einen Mobilitätsbonus von CHF 40.00 mit dem Salär überwiesen. Zudem können Sie an bis zu fünf Tagen im Monat mit dem Auto zur Arbeit kommen, ohne Gebühren zu zahlen.

Wird zusätzlich zum Mobilitätsbonus ein Railcheck ausgehändigt?

Nein. In der Vergangenheit berichteten viele Mitarbeitende über Probleme beim Einlösen der Railchecks, da diese nicht in allen Fällen anwendbar waren. Um eine einheitliche Lösung für alle zu bieten, bekommt jeder Mitarbeitende ohne Parkplatz einen Mobilitätsbonus in derselben Höhe ausbezahlt. Zusätzlich kann die RDI Mobility Administration ein Bestätigungsdokument für den Bezug eines ermässigten Zuger Job Abos ausstellen.

Kann ich zwischen Mobilitätsbonus und Parkberechtigung wechseln?

Wenn Sie freiwillig auf Ihre Parkberechtigung verzichtet haben, gelten für Sie alle Unterstützungsleistungen und Regeln wie für Mitarbeitende ohne Parkberechtigung. Sollten Sie zukünftig trotzdem wieder mit dem Auto zur Arbeit kommen wollen, so können Sie nach vier Monaten wieder einen Parkplatz in Anspruch nehmen. Kurz gesagt: Ein Wechsel zwischen Mobilitätsbonus und Parkberechtigung ist alle vier Monate möglich, sofern ein Anspruch auf einen Parkplatz gemäss Reglement besteht.

Untersteht der Mobilitätsbonus der Beitragspflicht an die staatlichen Sozialversicherungen (AHV, etc.)?

Ja, Details entnehmen Sie bitte Ihrer monatlichen Gehaltsabrechnung.

Untersteht der Mobilitätsbonus der Steuerpflicht?

Ja, auf dem durch uns als Arbeitgeber ausgestellten Lohnausweis zu Händen der Steuerbehörden ist der Mobilitätsbonus im Betrag unter Ziffer 1/Lohn enthalten.

Stellt der Mobilitätsbeitrag für die Parkplatzbenutzung eine steuerlich abzugsfähige Auslage dar?

Die monatlich in Abzug gestellten Mobilitätsbeiträge sind auf dem jährlichen Lohnausweis unter Ziffer 15/Bemerkungen aufgelistet. Ob diese in Ihrem Wohnkanton abzugsfähig sind oder nicht, entnehmen Sie bitte der Wegleitung zur Steuererklärung Ihres Wohnkantons.

Sonderparkberechtigungen

Wird im Ausnahmefall trotz einer Wegzeit von weniger als 35 Minuten eine Sonderparkberechtigung erteilt?

Ausnahmeregelungen gibt es für Mitarbeitende im Schichtbetrieb, sowie für den Pikett- oder Kundendienst. Auch Eltern, die auf die externe Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind, haben weiterhin Anspruch auf einen Parkplatz; ebenso wie natürlich jeder, der aus medizinischen Gründen nicht auf ein Auto verzichten kann. Genauere Informationen entnehmen Sie bitte dem Mobilitätsreglement. Für darin erwähnte Sonderparkberechtigungen kann im Mobilitätsmanagement-System (MMS) unter <http://go.roche.com/RDImobility> ein entsprechender Antrag gestellt werden.

Wie kann eine Sonderparkberechtigung beantragt werden?

Eine Sonderparkberechtigung für betriebliche Gründe erfolgt über Ihre Linienorganisation. Alle weiteren Sonderparkberechtigungen können Sie direkt im Mobilitätsmanagement-System (MMS) unter <http://go.roche.com/RDImobility> beantragen. Bitte beachten Sie dazu die Richtlinien des Mobilitätsreglements unter Ziffer 4.3.

Ich arbeite weder im Kunden- noch im Pikettdienst. Trotzdem benötige ich gelegentlich ein Auto für Geschäftszwecke. Bekomme ich eine Sonderparkberechtigung?

Nein. Für Geschäftsreisen benutzen Sie bitte in erster Linie die Möglichkeiten des öffentlichen Verkehrs oder nach Genehmigung Ihres Vorgesetzten die Mietstation von Europcar. Für den kurzfristigen Bedarf (<24 h) steht Ihnen der Car Sharing Service von Mobility zur Verfügung. Weitere Informationen dazu finden Sie in dieser Broschüre oder auf unserer Intranetseite <http://go.roche.com/RDImobility>.

Ich bin zurzeit nicht für einen Parkplatz berechtigt. Jedoch bekomme ich in Kürze ein Kind. Erhalte ich automatisch eine Sonderparkberechtigung?

Nein. Die Beantragung einer Sonderparkberechtigung ist Sache des Mitarbeitenden. Sonderparkberechtigungen können direkt im Mobilitätsmanagement-System (MMS) unter <http://go.roche.com/RDImobility> beantragt werden.



Ich habe keine Parkberechtigung, kann aber ohne Auto mein Hobby nicht mehr ausführen. Habe ich Anrecht auf eine Sonderparkberechtigung?

Nein, die Ausübung von Hobbys in Ihrer Freizeit ist für das Mobilitätskonzept kein entscheidendes Kriterium. Wir hoffen, dass unsere flexiblen Arbeitszeitmodelle Sie dabei unterstützen, Ihren Freizeitaktivitäten nachzukommen.

Mein Arbeitsweg beträgt 25 Minuten. Allerdings fahren die öffentlichen Transportmittel nur im Stundentakt. Bekomme ich eine Sonderparkberechtigung?

Nein, da Sie Ihren Arbeitsplatz gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen können, wird auch in diesem Fall keine Sonderparkberechtigung ausgestellt.

Ich hatte vor kurzem einen Unfall und bin nun auf ein Auto angewiesen. Bekomme ich eine Sonderparkberechtigung?

Aus medizinischen Gründen kann mit entsprechendem Arzzeugnis des medizinischen Dienstes im Mobilitätsmanagement-System (MMS) unter <http://go.roche.com/RDI/mobility> eine Sonderparkberechtigung beantragt werden.

Ich muss kurzfristig zum Arzt und habe keine Dauerparkberechtigung. Kann ich dafür eine Sonderparkberechtigung beantragen?

Nein, aber Sie können an bis zu fünf Tagen im Monat mit dem Auto zur Arbeit kommen und kostenfrei einen Tagesparkplatz nutzen. Ausserdem steht Ihnen für kurzfristige Fahrten am Standort der Mobility Car Sharing Service zur Verfügung. Sofern Sie vorgängig ein Abonnement bei Mobility gelöst haben, können Sie Reservationen bequem über die Mobility Website oder die Mobility App tätigen. Weitere Informationen dazu finden Sie in dieser Broschüre und auf unserer Intranetseite <http://go.roche.com/RDI/mobility>.

2. Einleitung

Dieses Mobilitätsreglement definiert Massnahmen für den Standort Rotkreuz zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben sowie zur Beruhigung des Strassenverkehrs. Es soll die Förderung alternativer Verkehrsmittel unterstützen sowie eine ökologische und ökonomische vertretbare Mobilität der Mitarbeitenden sicherstellen.

Mit der Einführung des «3-Säulen Prinzip» bestehend aus den Komponenten Wegzeit, Mobilitätsbonus und Mobilitätsbeitrag soll eine ausgewogene, transparente und effiziente Bewirtschaftung der begrenzten Ressource «Parkplätze» erzielt werden:

- Die *Wegzeit mit dem öffentlichen Verkehr* ist das Hauptkriterium für eine Parkberechtigung.
- Mit dem Zuspruch einer Parkberechtigung wird eine Parkgebühr in Form des sogenannten *Mobilitätsbeitrages* fällig.
- Besteht keine Parkberechtigung oder wird freiwillig auf diese verzichtet, wird im Gegenzug eine Unterstützungsleistung in Form eines *Mobilitätsbonus* vergütet.

3. Geltungsbereich

3.1 Gesellschaften

Dieses Mobilitätsreglement gilt für folgende Roche-Gesellschaften am Standort Rotkreuz:

- Roche Diagnostics International AG («*RDI*»)
- Roche Diagnostics (Schweiz) AG («*RDS*»)
- Roche Diabetes Care (Schweiz) AG («*RDCS*»)

3.2 Mitarbeitende

Dieses Mobilitätsreglement gilt für folgende Personengruppen am Standort Rotkreuz («Mitarbeitende»):

- unbefristete und befristete Roche-Mitarbeitende (ab drei Monaten) der RDI, RDS und RDCS mit einem zugewiesenen Arbeitsplatz in Rotkreuz;
- Mitarbeitende anderer Roche-Gesellschaften, welche unter den Bedingungen der «International Assignment Policy» von RDI, RDS und RDCS arbeiten;
- für Lernende der RDI, RDS und RDCS;
- für Ferienaushilfen und Praktikanten kommen einzig die Bestimmungen unter Ziffer 5.6 des Mobilitätsreglements zur Anwendung;

- externe Mitarbeitende der RDI, RDS und RDCS mit einem zugewiesenen Arbeitsplatz in Rotkreuz soweit in diesem Mobilitätsreglement nicht ausdrücklich Ausnahmen und / oder Einschränkungen für Externe aufgeführt sind;;
- für alle anderen externen Personen, die kurzfristig in Rotkreuz tätig sind, kommen einzig die Bestimmungen unter Ziffer 5.2 «Service», 5.3 und Ziffer 5.6 des Mobilitätsreglements zur Anwendung.

4. Parkberechtigungen

Die folgende Ziffer 4 gilt für alle Mitarbeitende, die mit einem Personenkraftwagen inkl. Hybrid- und Elektroauto wie auch Quads («PKW») zur Arbeit kommen. PKW müssen mit gültigen Kontrollschildern versehen sein.

Die nachfolgenden Parkberechtigungen beinhalten für die Mitarbeitenden keine Garantie für einen jederzeit verfügbaren Parkplatz, sondern nur das Recht zur Ein- und Ausfahrt zu den jeweiligen Parkflächen (*siehe Link oder Intranet Mobility-Parkflächen*). So kann insbesondere in Zeiten mit geringen Ferienabwesenheiten oder bei schlechten Witterungsverhältnissen nicht ausgeschlossen werden, dass die Anzahl der zur Verfügung stehenden

Parkplätze nicht für alle Berechtigten ausreicht. Sind sämtliche Parkplätze, welche dem jeweiligen Mitarbeitenden gemäss der Ziffer 5 zur Verfügung stehen, vergeben, so besteht weder ein Anspruch auf einen Ersatzparkplatz noch auf eine Entschädigung (z. B. keine anteilmässige Rückvergütung des Mobilitätsbeitrages).

4.1 Wegzeitberechnung

Das entscheidende Kriterium für die Vergabe einer Dauerparkberechtigung ist die Wegzeit-Dauer mit dem öffentlichen Verkehr («ÖV-Wegzeit»). Massgebend als Wohnadresse ist der Aufenthaltsort während der Arbeitswoche (z. B. Zweitwohnung bei Wochenaufenthalten, Hotel). Postfachangaben als Wohnadressen sind unzulässig.

Die Berechnung der ÖV-Wegzeit erfolgt gestützt auf die schnellste Dauer zwischen 07.00 und 08.00 Uhr gemäss dem Online-Fahrplan der SBB (www.sbb.ch/fahrplan.html) unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Von: Wohnadresse inkl. Hausnummer
- Nach: 6343 Rotkreuz, Forrenstrasse 2
- Via: keine Angabe
- Datum: erster Werktag nach dem jeweilig jährlichen Fahrplanwechsel der SBB
- Zeit: 07.00 (Abfahrt)

4.2 Dauerparkberechtigung

Mitarbeitende mit einer ÖV-Wegzeit gemäss Ziffer 4.1 von 35 Minuten (35:00 min) oder länger haben Anspruch auf eine unbegrenzt freie Parkplatzberechtigung («Dauerparkberechtigung»).

Die Dauerparkberechtigungen werden unter Berücksichtigung einer Bearbeitungsfrist durch die Mobilitätsverwaltung vergeben.

Mitarbeitende mit einer Funktionsklasse 17 oder höher haben unabhängig von der ÖV-Wegzeit Anspruch auf eine Dauerparkberechtigung.

4.3 Sonderparkberechtigung

In den nachfolgenden Fällen haben Mitarbeitende Anspruch auf eine befristete oder unbefristete Sonderparkberechtigung («Sonderparkberechtigung»):

- Mitarbeitende mit Schichtarbeit;
- Vorliegen betrieblicher Gründe, bei denen ein Parkplatz unverzichtbar ist (z. B. Arbeitseinsatz in Folge Bereitschaftsdienst);
- Berufstätige Eltern und Alleinerziehende, deren Kinder während der Berufstätigkeit beider Elternteile bzw. des Alleinerziehenden im Vorschulalter eine Betreuung erfordern und für welche die Benutzung des öffentlichen Verkehrs («ÖV») hinsichtlich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nicht zumutbar ist;
- Mitarbeitende, für deren Kinder bis und mit Primarstufe die Schule während der Mittagszeit keinen «Mittagstisch» anbietet, kein Platz verfügbar ist oder keine anderweitige Betreuung während der Mittagspause organisiert werden kann und für welche die Benutzung des ÖV hinsichtlich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nicht zumutbar ist;
- Ferienbetreuung für schulpflichtige Kinder (bis max. 16. Lebensjahr);
- Mitarbeitende, die für die Unterstützung eines nahen Angehörigen gemäss des Arbeitszeit- und Absenzenreglement der RDI («Angehörigenpflege») vorübergehend auf einen Parkplatz angewiesen sind und für welche die Benutzung des ÖV hinsichtlich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nicht zumutbar ist;
- Mitarbeitende, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund körperlicher Beeinträchtigung auf einen Parkplatz angewiesen sind.

Die Sonderparkberechtigungen müssen bei der Mobilitätsverwaltung vorgängig schriftlich unter Angabe sämtlicher erforderlichen Informationen durch Einreichen eines vollständig ausgefüllten Formulars beantragt werden. Unter Berücksichtigung einer Bearbeitungsfrist wird die Mobilitätsverwaltung dem Mitarbeitenden ihren Entscheid schriftlich zukommen lassen.

Für Mitarbeitende mit Schichtarbeit bzw. bei Vorliegen von betrieblichen Gründen hat der Antrag für eine Sonderparkberechtigung durch die Linienorganisation zu erfolgen und wird durch das zuständige Mitglied des RDI Leadership Teams bzw. durch den General Manager der RDS oder RDCS genehmigt. In allen übrigen Fällen erfolgt die Beantragung durch den Mitarbeitenden und die Genehmigung durch die Mobilitätsverwaltung.

4.4 Tagesparkplätze

Mitarbeitende ohne Dauer- oder Sonderparkberechtigung wird an maximal fünf Tagen pro Monat die Möglichkeit eingeräumt, auf den als Tagesparkplätze gekennzeichneten Parkflächen zu parken (*siehe Link oder Intranet Mobility-Parkflächen*). Nicht beanspruchte Tagesparkplätze verfallen am Ende eines Monats.

5. Parkflächen

5.1 Standort der Parkflächen

Die Standorte der Parkplätze für PKW, Motorräder und Fahrräder sind im Intranet (Mobility-Parkflächen) oder unter folgendem Link aufgeführt. Das Parken ausserhalb der aufgeführten Parkflächen auf dem Roche-Areal in Rotkreuz ist untersagt und wird gemäss Ziffer 9 geahndet. Die RDI, RDS und RDCS haften nicht für Schäden oder Diebstahl auf den vorgenannten Parkflächen.

5.2 Reservierte Parkflächen

Für die nachfolgenden Kategorien bestehen reservierte Parkflächen (*siehe Link oder Intranet Mobility-Parkflächen*), die **ausschliesslich** durch die jeweils berechtigten Mitarbeitenden und/oder Personengruppen nach vorgängiger Genehmigung durch die Mobilitätsverwaltung benützt werden dürfen:

- **Mitarbeitende** mit Dauerpark- oder Sonderparkberechtigung («Mitarbeiter»)
- **Tagesparkplätze:** Für Mitarbeitende mit Mobilitätsbonus-Bezug steht eine limitierte Anzahl an Tagesparkplätzen zur Verfügung (keine Reservationsmöglichkeit). Unmittelbar nach der Belegung hat der Mitarbeitende die Nutzung des Tagesparkplatzes an den dafür vorgesehenen Terminals mit seinem Personal-

ausweis (Badge) zu erfassen. Während eines Nutzungstages ist ein mehrmaliges Registrieren zulässig und belastet nicht mehrfach das persönliche, monatliche Kontingent.

- **Behinderte:** Die für die Benutzung der Behindertenplätze erforderliche Kennzeichnung zusätzlich zur Dauer- oder Sonderparkberechtigung muss vorgängig bei der Mobilitätsverwaltung beantragt werden und bei Verwendung hinter der Windschutzscheibe sichtbar deponiert werden.
- **Service** (z. B. Dienstleister, Handwerker) und Aussendienstmitarbeitende der RDS und RDCS: Die erforderliche Kennzeichnung für die Benutzung der nummerierten Parkplätze muss vorgängig bei der Mobilitätsverwaltung beantragt und bei Verwendung hinter der Windschutzscheibe sichtbar deponiert werden.
- **Mobility, Europcar oder ähnliche Angebote**

5.3 Besucherparkplätze

Für Besucher (u. a. Gäste, T-Badge, Externe Mitarbeiter ohne Integration am Standort) stehen von Montag bis Freitag, von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr die aufgeführten Besucherparkplätze zur Verfügung (siehe Link oder Intranet Mobility-Parkflächen).

5.4 Benützung von Parkplätzen in der Nacht, an Feiertagen und an Wochenenden

Für Mitarbeitende mit einer Parkberechtigung gestützt auf dieses Mobilitätsreglement ist in der Nacht, an Feiertagen wie auch an Wochenenden die Benützung eines Parkplatzes nur unter den nachfolgenden Bedingungen erlaubt:

- Der Mitarbeitende befindet sich auf einer Geschäftsreise;
- Der Mitarbeitende ist freiwillig oder auf Anordnung am Standort tätig.

5.5 Benützung von Parkplätzen während einer Ferienabwesenheit

Für Mitarbeitende mit einer Parkberechtigung gestützt auf dieses Mobilitätsreglement ist die Benützung eines Parkplatzes während ihrer Ferienabwesenheit nicht gestattet.

5.6 Zweiräder

Motorräder, Fahrräder und Elektrofahrräder («Zweiräder») sind auf den aufgeführten Flächen zu parken (*siehe Link oder Intranet Mobility-Parkflächen*). Motorräder müssen mit gültigen Kontrollschildern versehen sein. Das Parken ausserhalb der aufgeführten Parkflächen für Zweiräder auf dem Roche-Areal in Rotkreuz ist untersagt und wird gemäss der Ziffer 9 geahndet.

6. *Mobilitätsbeitrag und Mobilitätsbonusvergütung*

6.1 Mobilitätsbeitrag

Jeder Mitarbeitende mit einer Dauerparkberechtigung oder einer unbefristeten Sonderparkberechtigung hat unabhängig der effektiven Nutzung einen Mobilitätsbeitrag in Höhe von CHF 540.00 pro Jahr (CHF 45.00 pro Monat) zu entrichten.

Jeder Mitarbeitende mit einer befristeten Sonderparkberechtigung hat einen Mobilitätsbeitrag in Höhe von CHF 45.00 pro Monat zu entrichten.

Die vorgenannten Mobilitätsbeiträge werden monatlich erhoben. Bei den Roche Mitarbeitenden erfolgt die Belastung direkt über das Lohnkonto. Die zugehörigen Lohndaten werden aus dem MMS automatisch an die zuständige Lohnbuchhaltung zur weiteren Bearbeitung übermittelt.

Bei Externen wird die Gebühr über deren Provider (z. B. Personalverleiher) eingezogen.

Die fünf Tagesparkplätze pro Monat für die Bezüger eines Mobilitätsbonus, die Besucherparkplätze wie auch die Parkplätze für Zweiräder stehen kostenlos zur Verfügung.

6.2 Mobilitätsbonus

Alle unbefristeten und befristeten Mitarbeitenden (ab drei Monaten) von RDI, RDS und RDCS mit einem zugewiesenen Arbeitsplatz in Rotkreuz,

- welche über eine ÖV-Wegzeit gemäss Ziffer 4.1 von weniger als 35 Minuten (35:00min) aufweisen; oder
- denen keine Sonderparkberechtigung gemäss Ziffer 4.3 gewährt wurde; oder
- die freiwillig auf eine Dauerparkberechtigung verzichten;

erhalten einen Mobilitätsbonus von CHF 40.00 pro Monat (CHF 480.00 pro Jahr) mit der Gehaltsabrechnung gutgeschrieben. Die zugehörigen Lohndaten werden aus dem MMS automatisch an die zuständige Lohnbuchhaltung zur weiteren Bearbeitung übermittelt. Externe, Ferienaushilfen und Praktikanten erhalten keinen Mobilitätsbonus.

Ein Wechsel von Mobilitätsbonus-Bezüger zur Dauerparkberechtigung oder umgekehrt ist unter Berücksichtigung von Ziffer 4.1 möglich. Seit dem letzten Wechsel müssen allerdings mindestens vier Monate vergangen sein. Ein Wechsel ist nur auf den ersten Werktag zu Beginn eines jeden Monats unter Berücksichtigung einer Bearbeitungsfrist möglich.

7. Gültigkeit der Parkberechtigung

Die jeweilige Parkberechtigung wird auf den Mitarbeitenden ausgestellt (nicht auf den PKW). Pro Berechtigung darf nur ein PKW geparkt werden. Die Berechtigung ist persönlich und nicht übertragbar.

Alle Mitarbeitenden am Standort handeln eigenverantwortlich im Rahmen des RDI Mobilitätskonzept, d.h. sie selbst sind verantwortlich dafür, Ihre mobilitäts-relevanten persönlichen Daten aktuell zu halten sowie sich über ihren aktuellen Parkstatus zu informieren. Für die Verwaltung steht das Mobilitäts Management System (MMS) unter <http://go.roche.com/RDImobility> zur Verfügung. Darüber hinaus sind die Mitarbeitenden für Ihre wahrheitsgetreuen Angaben verantwortlich. Sie müssen unverzüglich und unaufgefordert ihre Stammdaten eigenständig im Mobilitätsmanagement-System (MMS) unter <http://go.roche.com/RDImobility> oder im Work-Day erfassen (z.B. Wechsel Wohnort, Kontrollschild) oder wenn nicht anders möglich per E-Mail (rotkreuz.mobility@roche.com) informieren, sobald die Gründe (z.B. keine Mittagsbetreuung mehr erforderlich) für die Parkberechtigung sich verändert haben oder nicht mehr gegeben sind.

Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. des Vertragsverhältnisses bei Externen mit der RDI, RDS und RDCS erlischt die Parkberechtigung automatisch am Ende des letzten offiziellen Arbeitstages

8. Langzeitabsenz

Mitarbeitende, welche für eine bestimmte Zeit nicht am Standort tätig sind, müssen eigenständig eine Langzeitabsenz erfassen. Dies kann ausfolgenden Gründen der Fall sein;

- längere Absenz (mehr als 3 Monate) aus medizinischen Gründen; oder
- Mutterschaftsurlaub; oder
- Freistellung; oder
- Beschäftigung an einem anderen Standort (Outbound)

Die Langzeitabsenz kann auch für eine unbestimmte Zeit im persönlichen Mobilitäts Management System erfasst werden. Mindestlaufzeit ist 3 Monate. Während der aktiven Langzeitabsenz wird kein Mobilitätsbeitrag fällig und auch der Mobilitätsbonus wird nicht ausbezahlt.

9. Verletzung des Mobilitätsreglements

Die Verletzung einer Bestimmung dieses Mobilitätsreglements durch Mitarbeitende oder Service-Personal (Service Parkflächen) wird wie folgt geahndet:

Erster Verstoss

Schriftliche Mahnung

Zweiter Verstoss

Bei einer weiteren Verletzung innerhalb des gleichen Kalenderjahres wird eine Umtriebsentschädigung in der Höhe von CHF 40.00 in Rechnung gestellt

Jeder weiterer Verstoss

Bei einem weiteren Verstoss innerhalb des gleichen Kalenderjahres erfolgt nebst der Geltendmachung einer weiteren Umtriebsentschädigung in Höhe von CHF 40.00 eine Meldung an den Vorgesetzten und die Personalabteilung bzw. bei Externen an den verantwortlichen internen Mitarbeitenden und das «External Workforce Management».

Die RDI, RDS und RDCS behält sich zusätzlich vor, arbeitsrechtliche Massnahmen (z. B. Verwarnung) zu ergreifen.

Beim mehrmaligen Verstoss gegen das vorliegende Mobilitätsreglement kann die Parkberechtigung dauerhaft und unwiderruflich entzogen werden.

Insbesondere in folgenden Fällen behält sich die RDI, RDS und RDCS vor, ein PKW oder Zweirad, welches auf dem Roche-Areal geparkt ist, auf Kosten des Fahrzeuginhabers unverzüglich abzuschleppen:

- Versperrung eines Feuerwehruzugangs;
- Versperrung eines Notausgangs;
- Versperrung eines Anlieferungsweges.

10. Beschwerderegulung

Gegen Entscheide der Mobilitätsverwaltung im Zusammenhang mit diesem Mobilitätsreglement können Mitarbeitende oder Service-Personal per E-Mail (*rotkreuz.mobility@roche.com*) oder schriftlich während zwanzig Tagen seit Übermittlung des Entscheids Einsprache erheben.

Zuständig für den Entscheid als Einsprache-Kommission ist das «Mobilitätsteam Rotkreuz» bestehend aus Vertretern der Bereiche Facility Management «FM» (Leiter RDI-FM als Vorsitz), Security, Technical Services, Human Resources, External Workforce Management sowie der Medizinische Dienst und der Angestelltenverband Sektion Innerschweiz (AVR) als Beisitzer je nach Bedarf.

Die Entscheide der Einsprache-Kommission werden gemäss dem Mehrheitsprinzip gefällt (Stichentscheid hat hierbei der Vorsitzende) und sind nicht weiter anfechtbar. Der Einsprache-Entscheid ersetzt den angefochtenen Entscheid.

11. Inkrafttreten

Die RDI, RDS und RDCS behalten sich vor, das vorliegende Mobilitätsreglement jederzeit zu ändern oder zu ergänzen.

Dieses Mobilitätsreglement tritt per 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt das bestehende Mobilitätsreglement vom 1. Oktober 2016.